

Erweiterung Steinbruch Zingel, Zingel III; Seewen

Kurzbericht Rodungsgesuch

Ausgangslage Rodungsvorhaben Zingel III

Die KIBAG Kies Seewen AG plant mit dem Projekt Zingel III den bestehenden Steinbruch Zingel zu erweitern. Weil der Abbau im bisherigen Abbauggebiet Zingel II um ca. 2030 erschöpft sein wird, ist eine weitere Abbauetappe (Zingel III), geplant, um den wichtigen Abbau von Hartgestein langfristig aufrechterhalten zu können. Das Hartgestein wird vorwiegend für die nationalen Verkehrsinfrastrukturen als Bahnschotter und für die Herstellung von Strassendeckbelägen verwendet. Gemäss dem Sachplan Verkehr (UVEK 2021) wird der Steinbruch Zingel als ein Abbauggebiet von nationalem Interesse eingestuft.

Notwendige Rodungsflächen

Das gesamte Erweiterungsprojekt Zingel III befindet sich rechtlich im Waldgebiet. Im Rahmen der Projektentwicklung wurde darauf geachtet, dass so wenig Wald wie möglich gerodet werden muss. Zudem wurde das Projekt in Absprache mit den Behörden (Amt für Wald und Natur Kt. SZ, BAFU) so optimiert, dass möglichst viele Eingriffe als temporäre Rodungen durchgeführt werden können und der Wald entsprechend schnell wieder aufwachsen kann. Trotzdem müssen gesamthaft grosse Flächen gerodet werden:

Rodung temporär:	42'930 m ²	(Bereich Steinschlagschutz, seitlich Erschliessungspiste, befristetes Abbauggebiet)
Rodung definitiv:	49'890 m ²	(Effektives Abbauggebiet)
Rodungen total:	92'820 m ²	

Entsprechend den Vorgaben des Waldgesetzes (WaG Art. 5 und Art. 7) müssen für das Rodungsvorhaben die Rodungsgrundsätze eingehalten werden, und es muss ein entsprechender Rodungersatz geleistet werden können. Die Steinbrucherweiterung Zingel III ist standortgebunden und stellt ein übergeordnetes nationales Interesse dar. Die Anforderungen an die Einhaltung der Rodungsgrundsätze werden erfüllt. Diese sind detailliert im UVB (Kapitel 5.16 Wald, S. 70) und im Rodungsgesuch (S. 1) abgehandelt.

Rodungersatz

Die Rodungen sollen im Rahmen des Projekts Zingel III so gering als möglich gehalten werden. Zudem sollen die gerodeten Gebiete aufgrund des Landschaftsschutzes so kurz wie möglich waldfrei bleiben. Aus diesem Grund werden in Absprache mit dem AWN gestaffelte Rodungsfreigaben, je nach Projektfortschritt, separat genehmigt. Damit kann sichergestellt werden, dass keine vorsorglichen Rodungen durchgeführt werden und die Rodungsflächen so klein als möglich gehalten werden. Das AWN bewilligt jeweils die einzelnen Rodungsetappen und überprüft in diesem Rahmen auch die festgelegten Rodungsfristen. Dies gilt sowohl für temporäre als auch für definitive Rodungen.

Sämtliche temporären Rodungen im Umfang von 42'930 m² können an Ort und Stelle abgeglichen werden. Grosse Gebiete im Bereich des Steinschlagschutzes oder seitlich der Transportpiste (ca. 26'260 m²) können sofort nach der Einrichtungsphase wieder in Waldflächen zurückgeführt werden. Ein Teil des effektiven Abbauggebietes wird ebenfalls nur temporär beansprucht. Das heisst in diesen Flächen kann innerhalb von maximal 30 Jahren wieder Wald aufwachsen. Für diese Zonen mit «befristetem Abbau» wurde im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens extra ein Automatismus

\\bpp-dc-061\\server\\daten\\UGE\\Umwelt\\U01043_UVB_Steinbruch_Zingel\\Bericht_HU\\Rodungen\\Rodungsgesuch_Zingel_III_Entwurf\\20260630_Kurzbericht_Rodungsgesuch.docx

bpp Ingenieure AG

– Hochbau – Tiefbau – Umwelt – Energie

Hauptsitz	Industriestrasse 10	6440	Brunnen	Fon 041 818 50 20
Filiale	Benzigerstrasse 19	8840	Einsiedeln	Fon 055 412 36 25
Filiale	Industriezone Schächenwald	6460	Altdorf	Fon 041 875 74 30
Filiale	Rainstrasse 37	6314	Unterägeri	Fon 041 811 20 44

www.bpp-ing.ch

im Baureglement festgesetzt. Dieser besagt, dass innerhalb von 30 Jahren nach der Freigabe der Rodung das betroffene Gebiet auch im Zonenplan wieder dem Waldgebiet zugeführt werden muss.

Für die notwendigen definitiven Rodungen im Umfang von 49'890 m² muss Rodungersatz gemäss Art. 7 WaG geleistet werden. Gemäss Absprache mit den kantonalen Behörden muss ein Teil des Rodungersatzes als Realersatz ausgeglichen werden. Weil sich der gesamte Projektperimeter in einem BLN Gebiet mit grossen bestehenden Waldflächen befindet, und zusätzlich auch schützenswerte Lebensräume enthält, kann in Absprache mit dem AWN ein Teil der Rodungsfläche als Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ausgeglichen werden. Die definitiven Rodungsflächen werden mit folgenden Massnahmen ausgeglichen:

- Realersatz in derselben Gegend, Gebiet Zingel I: 25'600 m²
- Realersatz in derselben Region und Höhenstufe, Gebiet Mettlers Planggen: 9'500 m²
- **Gesamtfläche Realersatz: 35'100 m²**

Die beschriebenen Ersatzflächen können den beiliegenden Plänen des Rodungsgesuches entnommen werden.

Die verbleibende Rodungsfläche von 14'800 m² wird mittels Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ausgeglichen. Die Ersatzmassnahme wird im Gebiet Rappenflüeli an der Rigi Südlehne an der gegenüberliegenden Bergseite des Abbaugebiets ausgeglichen. Im Bereich Rappenflüeli soll mit vorwiegend forstlichen Massnahmen die Biodiversität und die Vernetzung massgeblich verbessert werden. Weil die Eingriffe im Bereich Rappenflüeli nicht 1:1 mit einer Aufforstung vergleichbar sind, werden für den Rodungsausgleich Massnahmen auf einer grösseren Fläche von insgesamt 37'000 m² umgesetzt. Dies entspricht einem Faktor von 0.4 für die effektiv anrechenbare Ersatzfläche. Dieser Faktor wurde im Kanton Schwyz auch bei anderen Projekten analog angewandt. Die detaillierten Angaben zur Massnahme Rappenflüeli können dem Anhang 8 des UVB entnommen werden.

- Ersatzmassnahme zugunsten Natur- und Landschaftsschutz, Gebiet Rappenflüeli: **37'000 m²**
(entspricht 14'800 m² Rodungersatz)

Mit den beschriebenen Massnahmen können die definitiven Rodungsflächen vollumfänglich ausgeglichen werden. Zusätzlich wird angestrebt, dass nach Beendigung der Arbeiten (Abbau und Auffüllung) im Projektgebiet wieder Wald aufwachsen kann. Damit wird der landschaftliche Eingriff wieder ausgeglichen und das gesamte Projektgebiet nach Abschluss der Arbeiten kann wieder in eine Waldfläche zurückgeführt werden. Auch Flächen, welche rechtlich nicht mehr als Wald gelten, können hierbei wieder verwalden.

Rodungen im Bereich Zingel II

Neben den beschriebenen Rodungen im Projektperimeter Zingel III werden für den Gesteinsabbau auch Rodungen im Projektgebiet Zingel II notwendig. Für dieses Gebiet mit einer Gesamtfläche von rund 11'840 m² besteht bereits eine rechtskräftige Rodungsbewilligung, welche im Rahmen der Projektgenehmigung von Zingel II gewährt wurde. Es stellte sich jedoch im Laufe des Abbaubetriebs heraus, dass der betroffene Bereich aus geologischen Gründen (Felskopf nicht standfest) nicht abgebaut werden konnte. Somit wurde diese Teilfläche auch nicht gerodet.

Der besagte Felskopf soll nun jedoch zusammen mit dem neuen Abbauprojekt Zingel III von oben ohne zusätzliche Gefährdung abgebaut werden. Für diese bereits bewilligte Rodungsfläche von 11'840 m² wird im Rahmen der Projektgenehmigung von Zingel III ein Verlängerungsgesuch für die Durchführungen der Rodungen gestellt. Der Rodungsausgleich für die besagte Fläche wurde rechtlich bereits im Projekt Zingel II abgeglichen (sh. auch Bewilligungsunterlagen Zingel II).